

Baupreisindexzahl für 2019

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 24. April 2019

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 53) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infra-

struktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,178.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
gültig ab 1. Juni 2019

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ 2019
1	Wohngebäude	133
2	Wochenendhäuser	117
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	179
4	Schulen	170
5	Kindertageseinrichtungen	152
6	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	152
7	Hotels, Heime, Sanatorien über 60 Betten	177
8	Krankenhäuser	198
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	152
10	Hallenbäder	164
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	74
	Bauart schwer ¹	65
	sonstige Bauart	55
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	65
	Bauart schwer ¹	55
	sonstige Bauart	46
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	55
	Bauart schwer ¹	46
	sonstige Bauart	35
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	46
	Bauart schwer ¹	35

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

² Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ 2019
	sonstige Bauart	26
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	100
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	90
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	135
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	118
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	98
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	118
18	Tiefgaragen	181
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	47
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	35
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	20

Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen 53 €/m².

**Genehmigung für die wesentliche Änderung
einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse
in 03238 Licherfeld-Schacksdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Mai 2019

Der Firma Klinkerwerk Muhr GmbH & Co. KG, Bergheider Straße 1 in 03238 Licherfeld-Schacksdorf wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 03238 Licherfeld, Bergheider Straße 1, Gemarkung Licherfeld, Flur 2, Flurstücke 305/1, 302/1 und 301/1 eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Klinker) durch Errichtung eines neuen Tunnelofens sowie durch Erhöhung der Produktionsleistung von 156 Tonnen pro Tag auf 312 Tonnen pro Tag wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben. Der vorhandene Tunnelofen wird nach bestimmungsgemäßer Inbetriebnahme des neuen Tunnelofens stillgelegt und demontiert.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt und sie umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 12. September 2018 bis einschließlich 11. Oktober 2018 zur Einsichtnahme aus. Während der Einwendungsfrist vom 12. September 2018 bis einschließlich 12. November 2018 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin konnte daher entfallen.

Für die genannte Anlage ist das Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken in der Keramikindustrie vom August 2007 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **9. Mai 2019 bis einschließlich 22. Mai 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, Bürgerservice/Eingangsbereich in 03238 Massen-Niederlausitz aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfp.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771)